

Gewährvertrag

gö/as 2020-0368

Die **Landeshauptstadt Wiesbaden**
(nachfolgend auch: Gewährleistungsträger)
vertreten durch den Magistrat

schließt mit der **Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und
Gemeindeverbände in Wiesbaden**
(im Folgenden ZVK Wiesbaden)
vertreten durch den Direktor

unter Beteiligung der **Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (HRB 23970)**
vertreten durch die Geschäftsführer

folgenden **Gewährvertrag**:

Präambel

Die Rhein-Main-Hallen GmbH (übertragender Rechtsträger, vormals Rhein-Main-Hallen Betriebsgesellschaft mbH) ist gemäß § 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz unter Auflösung ohne Abwicklung zum Stichtag_01.01.2019 (00:00 Uhr) auf die Wiesbaden Marketing GmbH (übernehmender Rechtsträger) verschmolzen worden, welche sodann in Wiesbaden Congress & Marketing GmbH umfirmiert worden ist.

Die Beschäftigten der ehemaligen Rhein-Main-Hallen GmbH sind gemäß § 613 a BGB auf die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH übergegangen.

Die Rhein-Main-Hallen GmbH (vormals Rhein-Main-Hallen Betriebsgesellschaft mbH) war bis zur Verschmelzung Mitglied im Abrechnungsverband I, die Wiesbaden Marketing GmbH bzw. die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH selbst ist Mitglied im Abrechnungsverband II.

Beginnend ab dem 01.01.2019 (00:00 Uhr) (Stichtag der Verschmelzung) soll zwischen der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH und der ZVK Wiesbaden die Mitgliedschaft fortgeführt werden, die nach folgender Maßgabe sowohl im Abrechnungsverband I als auch im Abrechnungsverband II abgebildet wird (sogenannte geteilte Mitgliedschaft):

Diejenigen Pflichtversicherten, die bis zum Verschmelzungstichtag über die Rhein-Main-Hallen GmbH im Abrechnungsverband I versichert waren, werden im Abrechnungsverband I weiter pflichtversichert.

Diejenigen Pflichtversicherten, die bis zum Verschmelzungstichtag über die Wiesbaden Marketing GmbH im Abrechnungsverband II versichert waren, werden weiterhin über den Abrechnungsverband II pflichtversichert.

Neueinstellungen in der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH werden entsprechend der in der gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die geteilte Mitgliedschaft festgelegten Entgeltquote einem der beiden Abrechnungsverbände zugeordnet.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hatte seinerzeit als Voraussetzung für den Abschluss der Mitgliedschaft der Rhein-Main-Hallen GmbH bei der ZVK Wiesbaden im Abrechnungsverband I für diese bereits eine Gewährträgerschaft übernommen. Mit dieser Vereinbarung soll die bestehende Gewährträgerschaft für den Rechtsnachfolger, die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH, bezogen auf den Abrechnungsverband I fortgeschrieben werden. Eine Ausweitung der Haftung der Landeshauptstadt Wiesbaden für die im Abrechnungsverband II versicherten Beschäftigten der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH ist mit dieser Vereinbarung also nicht verbunden.

Dies vorangestellt wird folgender Gewährvertrag geschlossen:

§ 1

Die Landeshauptstadt Wiesbaden übernimmt gemäß Beschluss vom ___..201_ ohne zeitliche Beschränkung die Gewährleistung für alle Ansprüche, welche der ZVK Wiesbaden im Falle der Beendigung der (geteilten) Mitgliedschaft gegen die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH gemäß §§ 14 Absatz 5, 15 ff (Finanzieller Ausgleich bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I) der Satzung der ZVK Wiesbaden in der jeweils gültigen Fassung zustehen oder noch zustehen werden.

Von dieser Gewährleistung mitumfasst sind dabei auch die Anwartschaften und Ansprüche der im Rahmen des Betriebsübergangs von der Rhein-Main-Hallen GmbH auf die Wiesbaden Marketing GmbH übergegangenen Beschäftigten sowie die Anwartschaften und Ansprüche von Versicherten und Rentnern aufgrund früherer Pflichtversicherungen über die Rhein-Main-Hallen GmbH. Entsprechend § 17 Satz 3 der ZVK-Satzung sind dabei alle im Abrechnungsverband I aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen.

Die Gewährleistung bezieht sich ausdrücklich nur auf Versorgungslasten im Abrechnungsverband I.

Die Gewährleistung bezieht sich auch auf die Zahlung der laufenden Umlagen/Sanierungsgelder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH und auf die Zahlung des finanziellen Ausgleichs bei einer Ausgliederung (Teilausgleichsbetrag) gemäß § 15 f der ZVK-Satzung.

§ 2

Für die Übernahme der Gewährleistung gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die Kosten für die Ermittlung des finanziellen Ausgleichs.
2. Die Gewährleistung wird durch eine Änderung der Rechtsform der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen von dem Gewährleistungsträger abgegebenen sonstigen Erklärungen, soweit diese nicht nach § 3 Absatz 1 dieses Vertrages ersetzt werden.

3. Die ZVK Wiesbaden ist befugt, den Erlös sonstiger Sicherheiten sowie Zahlungen der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH oder anderer Verpflichteter zunächst auf den die Forderung nach § 1 dieses Gewährvertrages übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.
4. Erklärungen der ZVK Wiesbaden, welche sich auf die Gewährleistung beziehen, sind dem Gewährleistungsträger mittels Einschreiben zuzustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Mündliche Vereinbarungen sind nicht rechtswirksam.
5. Die ZVK Wiesbaden wird die Beendigung der Mitgliedschaft der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH und die Höhe des finanziellen Ausgleichs gemäß §§ 15 ff der ZVK-Satzung in der jeweils gültigen Fassung bzw. den Ausfall der laufenden Umlagezahlungen /Sanierungsgelder und deren Höhe bzw. die Höhe des Teilausgleichsbetrags innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit dem Gewährleistungsträger schriftlich mitteilen.

§ 3

1. Dieser Gewährvertrag ersetzt sämtliche gegenüber der ZVK Wiesbaden zu Gunsten der Rhein-Main-Hallen GmbH abgegebenen Verpflichtungserklärung der Landeshauptstadt Wiesbaden. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtungserklärung vom 09.03.1973.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkung der rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn bei Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
4. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Abschluss dieser Vereinbarung wurde am __.__.201__ erteilt.
5. Dieser Gewährvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung des wirksamen Abschlusses der Vereinbarung über die geteilte Mitgliedschaft mit der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH zum 01.01.2019 geschlossen.

Wiesbaden,

Wiesbaden,

Wiesbaden,

ZVK Wiesbaden
Der Direktor
Unterschrift und Siegel

für die Landeshauptstadt
Wiesbaden
Der Magistrat
Unterschrift und Siegel

für die Landeshauptstadt
Wiesbaden
Der Magistrat
Unterschrift und Siegel

Wiesbaden,

Wiesbaden Congress & Marketing GmbH
Unterschrift und Siegel

Entwurf